

#### Vereinssatzung

RKW Bayern Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Verabschiedung in der Mitgliederversammlung am 14.10.2021
 Die Satzungsänderung tritt mit Verabschiedung in Kraft.

#### § 1 Name, Sitz und Vereinszweck

- (1) Der Name des Vereins ist "RKW Bayern Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Bayerischen Wirtschaft e.V." Sitz ist München.
- (2) Der Verein mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung (überbetriebliche Weiterbildung im Sinne der Anpassung von Qualifikationen an sich ändernde Anforderungen und Rahmenbedingungen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, indem der Verein in Bayern die Rationalisierungsbestrebungen fördert und aufeinander abstimmt sowie darauf hinwirkt, dass die Ergebnisse in die Praxis eingeführt werden sowie durch die Erforschung und die Verbreitung von betrieblichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten.

Zu diesem Zweck wird der Verein

- Vorträge, Tagungen, Aussprachen, Seminare und Lehrgänge anregen und veranstalten,
- die Ergebnisse der auf dem Gebiet der Rationalisierung vorgenommenen Untersuchungen und Arbeiten verbreiten,
- Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen/Organisationen anregen und pflegen,
- den Dialog der Sozialpartner zu Rationalisierungs- und Innovationsprozessen fördern.

Durch seine Tätigkeit möchte der Verein der Allgemeinheit in technischen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen dienen.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben wird der Verein vertrauensvoll mit bayerischen Kammern der Wirtschaft, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden und ähnlichen Einrichtungen zusammenarbeiten.

(3) Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Vor einer solchen Maßnahme ist das zuständige Finanzamt zu beteiligen, um sicherzustellen, dass dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird. Die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Gläubigern der Verein als Gesellschafter unmittelbar und unbeschränkt haftet, ist unzulässig.



### §2 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Nach Auflösung der Körperschaft oder bei endgültigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW e.V. Bundesverein) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte der RKW e. V. (Bundesverband) zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein oder nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern, der das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Vor der Vermögensübertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts und der öffentlichen Zuschussgeber einzuholen.

## II. Mitgliedschaft

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Vereine sowie Personenhandelsgesellschaften werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins (§ 1) nach Kräften zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
  - a) bei natürlichen Personen:
    - den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
  - b) bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen und Personenhandelsgesellschaften:
    - die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.
    - Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.



- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird das Mitglied zugleich assoziiertes Mitglied im RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW e.V. Bundesverein), sofern dessen Satzung eine entsprechende Ermächtigung enthält.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen.
- (5) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge des Vereins

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, deren Höhe und Fälligkeit entsprechend der Beschlusslage beim RKW e.V. (Bundesverband) von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die aktuelle Beitragsstaffel ist auf der Homepage des RKW Bayern e.V. veröffentlicht.
  - Die Mitgliedsbeiträge dienen der aktiven Mitgliedschaft im Verein. Während dieser Mitgliedschaft ist die assoziierte Mitgliedschaft im RKW e. V. (Bundesverband) beitragsfrei.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

# § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts, von nichtrechtsfähigen Vereinen und von Personenhandelsgesellschaften mit ihrer Liquidation maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ein Mitglied kann jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn es dauernd zahlungsunfähig wird oder die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung soll dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von 14 Tagen Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich oder schriftlich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Absendung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse ist ausreichend.

Durch den Ausschluss des Mitgliedes wird eine Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge nicht berührt.

Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb eines Monats, gerechnet ab Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen.



Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

### III. Vereinsorgane

#### § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

### § 9 Zusammensetzung des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands

### Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende ist jeweils in einem separaten Wahlgang zu wählen
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern. Die Zahl der durch Wahl zu bestimmenden Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.

Jeweils ein Vorstandsmitglied kann vorgeschlagen werden durch:

die IHK München und Oberbayern

die HWK München und Oberbayern)

die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft

den Deutschen Gewerkschaftsbund Bezirk Bayern.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl / Wiederbenennung ist zulässig.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds, des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden endet durch



- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
- b) Tod;
- c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren. Dieses Ersatzmitglied ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung durch Wahl für den Rest der Wahlperiode zu bestätigen.

(5) Änderungen in der Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands (§ 9 Abs. 1 dieser Satzung) sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

#### § 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr.
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechnung nach § 19 Absatz 3;
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
  - f) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
  - g) Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins
  - h) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die selbst nicht Vereinsmitglied sein muss. Der/Die Geschäftsführer/in unterliegt der Aufsicht und den Weisungen des Vorstands. Er/sie ist nicht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB, es sei denn, dass der Vorstand dies bei der Bestellung ausdrücklich verfügt und zur Eintragung in das Vereinsregister anmeldet. Bestellungsdauer und -bedingungen legt der Vorstand fest. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin wird in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt

Widerspricht ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Maßnahme eines anderen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands entscheidet der Vorstand über die Durchführung der Maßnahme. Zu außergewöhnlichen



Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Vorstands erforderlich. Durch Beschluss des Vorstands können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.

#### § 11 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat oder mehrere Beiräte einrichten. Der Beirat, bzw. die Beiräte entwickeln Empfehlungen für den Vorstand.

### § 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr schriftlich, fernmündlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandssitzungen können auch als virtuelle Konferenzen durchgeführt werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied die Einberufung schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
  - Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
  - Sollte der Vorstand wegen zu geringer Zahl der erschienenen Mitglieder nicht beschlussfähig sein, findet am selben Tag 30 Minuten nach der ursprünglich vorgesehenen Vorstandssitzung eine weitere Vorstandssitzung statt. Die Tagesordnung bleibt unverändert. In dieser Sitzung ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der ursprünglichen Einladung hinzuweisen.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied der Form der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

# § 13 Vertretung des Vereins, Vergütung von Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (9 Abs. 1 dieser Satzung) gemeinsam vertreten. Durch Beschluss des Vorstands kann allen oder einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.



- (2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin eine Vergütung bewilligen. Hauptamtlich für den Verein tätige Geschäftsführer/-innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden zu Vorstandssitzungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

# § 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Absatz 5);
- b) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern (§ 7 Absatz 3);
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Absatz 3);
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- e) Satzungsänderungen (§ 16 Absatz 4 a);
- f) die Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§ 16 Absatz 4 b);
- g) Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer die nicht dem Vorstand angehören. Sie legen vor der Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr einen Bericht vor, der eine Aussage zur Entlastung enthält.
- h) weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.

## § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, elektronisch oder in der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist auf 2 Wochen verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.



- 4) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten wird, sofern
  - 1. Die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
  - 2. die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation sowie Vollmachtserteilung möglich ist, und
  - 3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.
  - 4. Die Einladung erfolgt wie in §15 (3) geregelt
  - 5. Die detaillierten Abläufe sind in der vom Vorstand zu erlassenden Wahlordnung geregelt §16 (2)

### § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt der Vorstand den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter gemäß der Wahlordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- b) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (5) Die Satzung darf nur Regelungen enthalten, die nicht im Widerspruch zur Satzung des RKW e.V (Bundesverband) stehen. Ändert der RKW e.V. seine Satzung, so müssen diese Änderungen oder Ergänzungen als Satzungsbestandteil in diese Satzung übernommen werden. In der entsprechenden Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter darauf hinzuweisen, dass für die Änderung dieser Satzung gestimmt werden soll, da anderenfalls der RKW e.V (Bundesverband) von seinem Recht zum Ausschluss des Vereins Gebrauch machen kann.
- (6) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Es sind bis zu drei Stimmenvertretungen möglich. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen

# § 17 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



### IV. Vereinsvermögen

### § 18 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Beschlüssen des Vorstands zu verwalten.
- (2) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, dabei sind die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu beachten.

# § 19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Aufzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung wird von ehrenamtlich bestellten Rechnungsprüfern aus den Reihen der Mitglieder geprüft. Dabei ist darauf zu achten, dass die Rechnungsprüfer nicht dem Vorstand angehören. Den Rechnungsprüfern wird freigestellt auch Zwischenprüfungen durchzuführen.

  Die Jahresabrechnung ist von einem Steuerberater oder einer Steuerberatungsgesellschaft zu erstellen und zu prüfen. Sollte die Anforderung nach Prüfung durch einen öffentlich bestellten Prüfer auf Grund von Dritten gegenüber dem Verein bestehen ist die Jahresabrechnung von einem öffentlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) oder einer öffentlich bestellten Prüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft) zu prüfen.

## § 20 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die §§ 6 bis 9 gelten während der Liquidation entsprechend.

# § 21 Anpassungsklausel

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts oder der Finanzbehörde aus vereins- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen zu fassen, sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.